

Zwölfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - ABMStPO/Phil -

Vom 8. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - ABMStPO/Phil - vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Lexicography“ das Wort „und“ durch ein Komma und nach den Worten „Physical Activity and Health“ werden die Worte „und Organisations- und Personalentwicklung sowie Multimedia-Didaktik“ angefügt.
2. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a

Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) ¹Das Masterstudium in den Studiengängen The Americas/Las Américas, English Studies, Geschichte, Komparatistische Romanistik, Kunstgeschichte, Linguistik, Literaturstudien — intermedial & interkulturell, North American Studies: Culture and Literature, Pädagogik, Soziologie, Theater und Medienwissenschaft und Theaterpädagogik kann auch in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) ¹Ein Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudium ist innerhalb der Regelstudienzeit jeweils zum Studienjahresende möglich. ²Die bisherigen im Teil- und Vollzeitstudium studierten Semester werden entsprechend angerechnet. ³Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktezahl um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ³Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 und Satz 2 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.“

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen.“
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen.“

- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 7.
4. § 10 Abs.1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Ziffer 2 wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:
„3. in der Bachelorprüfung im Teilzeitstudium um vier Semester,“

Die bisherige Ziffer 3 wird zur neuen Ziffer 4.
- b) In Ziffer 4 (neu) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Ziffer 5 angefügt:
„5. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.“
5. In § 16 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 1a und 1b eingefügt:
„^{1a}Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ^{1b}Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der Prüflinge, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben; der Prüfungsausschuss kann im Falle einer wiederholten schweren Täuschung das Ergebnis der Prüfung als "endgültig nicht bestanden" festsetzen.“
6. In § 30 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „Orientalistik und Sozialwissenschaften“ der Punkt gestrichen und eine neue Zeile mit den Worten „Islamisch-Religiöse Studien.“ angefügt.
7. In Anlage 2 werden in der Überschrift nach dem Wort „Teilzeitstudiengangs“ die Worte „im Bachelorstudium“ angefügt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend hiervon finden die Änderungen für den Teilzeitstudiengang im Masterstudium auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. September 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Hornegger vom 8. Oktober 2012.

Erlangen, den 8. Oktober 2012
In Vertretung

Prof. Dr. Joachim Hornegger
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 8. Oktober 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Oktober 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Oktober 2012.